



## Besondere Bedingungen für die Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung für Mittelstand und Großunternehmen (USRB-MGU 2008)

### § 1 Vertragsinhalt und Rechtsgrundlagen

Versicherungsschutz wird geboten für die Kosten von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2008, Stand 01.01.2008), §§ 1-17 (Absatz 3 bis 9) ARB mit Ausnahme der §§ 2, 3, 5, 6, 10 und 15 ARB sowie gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

### § 2 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Handlungen und Unterlassungen, die sich im Zusammenhang mit der im Zusammenhang mit der im Handelsregister bzw. Geschäftsbericht aufgeführten Tätigkeit des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Unternehmen oder aus dem Versicherungsvertrag ergeben.

Für geänderte bzw. neu hinzukommende Tätigkeiten besteht sofortiger Versicherungsschutz. Ist damit eine Risikohöherung verbunden, gilt die Vorsorgeversicherung unter der Voraussetzung, dass sich diese Tätigkeiten aus dem jeweils aktuellen Geschäftsbericht ergeben bzw. dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer diesbezüglichen Aufforderung angezeigt wurden.

### § 3 Mitversicherte Unternehmen

(1) Niederlassungen im In- und Ausland sind mitversichert, soweit sie nicht rechtlich selbstständig sind. Rechtlich selbstständige Tochter- und Beteiligungsunternehmen können aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert werden.

Tochtergesellschaften sind Unternehmen, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichtsrats oder sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Beteiligungsunternehmen sind Unternehmen, an denen der Versicherungsnehmer mehr als den fünften Teil des Nennkapitals hält.

Mitversichert sind ferner alle Unternehmen, die als solche im Vertrag aufgeführt sind.

(2) Soweit vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch für alle während der Vertragslaufzeit neu gegründeten oder neu hinzukommenden Tochter- und/oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Erwerbs bzw. der Neugründung. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer diese Unternehmen innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen.

(3) Wird ein mitversichertes Unternehmen veräußert, besteht für dieses Unternehmen der Versicherungsschutz fort, wenn das Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach der Veräußerung beim Versicherer eine eigene, ab dem Zeitpunkt der Veräußerung beginnende Strafrechtsschutz-Versicherung abschließt.

Unabhängig vom Abschluss einer solchen Anschlussdeckung besteht für die weiterhin über diesen Vertrag versicherten Personen der Versicherungsschutz für ihre früheren Tätigkeiten im ausgeschiedenen Unternehmen fort. Voraussetzung hierfür ist, dass die dem Tatwurf zugrundeliegende Handlung oder Unterlassung während des Mitversicherungszeitraumes begangen wurde oder begangen worden sein soll.

(4) Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Der Versicherungsnehmer ist allein Beitragsschuldner.

Im Übrigen aber finden alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, für die vom Versicherungsschutz erfassten rechtlich selbstständigen Unternehmen entsprechend Anwendung.

### § 4 Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer, dessen Gesellschafter und die im Versicherungsvertrag aufgeführten natürlichen und juristischen Personen in ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer bzw. mitversicherte Unternehmen.

Soweit es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine juristische Person handelt, für die ein Aufsichtsrat bestellt ist oder ein beratendes Organ besteht, sind auch dessen Mitglieder versichert.

Für die versicherten Personen besteht Versicherungsschutz auch für die Tätigkeit in Aufsichts-, Beirats- oder Verwaltungsorganen sowie für die vorübergehende Entsendung in Leitungsorgane anderer Unternehmen, soweit sie diese auf Veranlassung des Versicherungsnehmers wahrnehmen.

Die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für mitversicherte Unternehmen und die übrigen versicherten Personen.

Der Versicherungsnehmer kann der Rechtsschutzgewährung für versicherte Personen widersprechen, soweit gegen diese wegen Handlungen oder Unterlassungen Vorwürfe erhoben werden, die sich gegen die Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen richten.

Versichert sind darüber hinaus auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Unternehmen ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ergeben, soweit der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

## § 5 Versichertes Risiko

### **(1) Rechtsschutz für Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und standesrechtliche Verfahren**

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des

- Strafrechtes,
- Ordnungswidrigkeitenrechtes,
- Disziplinar- und Standesrechtes.

Wird dem Versicherten vorgeworfen, eine Vorschrift des Strafrechtes verletzt zu haben, besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

- einer fahrlässig begehbaren Straftat,
- einer vorsätzlich begehbaren Straftat.

Bei dem Vorwurf eines Verbrechens kann der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung widersprechen, soweit es sich bei den betroffenen Personen nicht um Mitglieder der Geschäftsleitung handelt.

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt insoweit rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die hierfür erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

Bei Abschluss des Verfahrens durch einen Strafbefehl bleibt der Versicherungsschutz auch bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatztat bestehen.

Strafvollstreckungsverfahren sind mitversichert.

### **(2) Rechtsschutz für verkehrsrechtliche Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren**

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts.

### **(3) Rechtsschutz für Verwaltungs-, sozial- und steuerrechtliche verfahren**

Versichert sind die Kosten eines Rechtsanwaltes für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Behörden und Gerichten

- a) in verwaltungs-, steuer- und sozialrechtlichen Angelegenheiten zur Unterstützung der Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren;
- b) in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten betreffend die Stilllegung des versicherten Betriebes oder Teilen davon in Folge eines versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

### **(4) Rechtsschutz für die Vermeidung von Verwaltungs-, sozial- und steuerrechtlichen Verfahren**

Versichert sind die Kosten eines Rechtsanwaltes für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsbehörden, um die als unmittelbare Folge eines versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens drohende Einleitung eines verwaltungs-, sozial- oder steuerrechtlichen Verfahrens zu vermeiden.

### **(5) Rechtsschutz für Aussetzungsverfahren**

Versichert sind die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem Verwaltungsstreitverfahren, soweit die Durchführung des vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens von der Beurteilung einer verwaltungsrechtlichen Vorfrage abhängt und aus diesem Grunde eine Aussetzung im Ermittlungs-, Haupt- oder Zwischenverfahren gemäß den §§ 154 d, 262 stopp stattfindet.

### **(6) Rechtsschutz für Verfahren vor Verfassungsgerichten**

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor Verfassungsgerichten, soweit diese der Verteidigung gemäß § 5 Abs. 1 dienen.

### **(7) Rechtsschutz für Verfahren vor Untersuchungsausschüssen**

Der Versicherungsschutz umfasst die Beistandsleistung eines Rechtsanwaltes in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen.

### **(8) Rechtsschutz für Wiederaufnahmeverfahren und Zurückverweisungen**

Vom Versicherungsschutz umfasst ist das – in den §§ 359 ff der Strafprozessordnung bzw. vergleichbaren Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen geregelte – Verfahren zur Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens ebenso wie die sich gegebenenfalls daran anschließende Erneuerung der Hauptverhandlung. Versicherungsschutz besteht auch für die anwaltliche Tätigkeit zur Stellung des Wiederaufnahmeantrags.

Wird eine versicherte Strafsache in einem Rechtsmittelverfahren an ein Strafgericht zurückverwiesen, so besteht auch vor diesem Gericht Versicherungsschutz für die Verteidigung der versicherten Personen.

## **(9) Rechtsschutz für Adhäsionsverfahren**

Der Versicherer trägt die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwaltes zur Abwehr eines gegen versicherte Personen gerichteten zivilrechtlichen Anspruchs, soweit dieser in einem Adhäsionsverfahren nach §§ 403 ff Strafprozessordnung vor einem Gericht der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht wird.

## **(10) Rechtsschutz für Privatklageverfahren**

Der Versicherer trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten in seiner Eigenschaft als Angeklagter in einem Privatklageverfahren gem. §§ 374 ff Strafprozessordnung einschließlich des vorangehenden Sühneversuchs vor der zuständigen Vergleichsbehörde.

## **(11) Rechtsschutz für aktive Strafverfolgung und Dienstaufsichtsbeschwerden**

Der Versicherer trägt die Kosten eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes für die Erstattung einer Strafanzeige oder die Einlegung Dienstaufsichtsbeschwerde im Interesse des Versicherungsnehmers.

## **§ 6 Leistungsumfang**

### **(1) Verfahrenskosten**

Der Versicherer trägt die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren gemäß § 5 Absatz 1, 2, 5, 6, 8 und 10.

### **(2) Rechtsanwaltskosten**

Der Versicherer trägt die gesetzliche Vergütung eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes sowie die üblichen Auslagen. Anstelle der gesetzlichen Vergütung trägt der Versicherer auch Leistungen aus einer schriftlichen Honorarvereinbarung mit einem Rechtsanwalt.

Wird zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten eine Honorarvereinbarung getroffen, die die gesetzlich vorgesehene Vergütung überschreitet, so erstattet der Versicherer die angemessene Vergütung. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, dem Umfang der Leistungen des Rechtsanwaltes und der Schwierigkeit der Sache.

Der Versicherer prüft die Angemessenheit von Honorarvereinbarung und anwaltlicher Abrechnung.

Auf die Unangemessenheit der Honorarvereinbarung kann sich der Versicherer nicht berufen,

- wenn er vor Unterzeichnung der Honorarvereinbarung durch den Versicherten dieser schriftlich zugestimmt hat oder
- der Versicherte einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat.

Der Versicherer trägt die Kosten für folgende Tätigkeiten des Rechtsanwaltes:

#### **a) Firmenstellungnahme**

Ist ein Unternehmen Versicherungsnehmer und erstreckt sich das Ermittlungsverfahren auf dieses oder ein mitversichertes Unternehmen, besteht Versiche-

rungsschutz für die anwaltliche Vertretung des Unternehmens gegenüber Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten.

Entsprechendes gilt, wenn sich ein Ermittlungsverfahren gegen eine namentlich benannte Person richtet und sodann auf Unbekannt beim Versicherungsnehmer und/oder bei mitversicherten Unternehmen ausgedehnt wird.

#### **b) Durchsuchungen und Beschlagnahmen**

Finden Durchsuchungs- oder Beschlagnahmemaßnahmen statt, besteht Versicherungsschutz für eine notwendige anwaltliche Interessenwahrnehmung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Geltendmachung von Freigabe- bzw. Herausgabeansprüchen hinsichtlich beschlagnahmter Gegenstände.

#### **c) Zeugenbeistand**

Der Versicherungsschutz umfasst die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt, wenn der Versicherte in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeuge vernommen wird.

Versichert ist ferner die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt für eine dritte Person, die als Entlastungszeuge in einem gegen Versicherte eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren vernommen wird.

#### **d) Reisekosten des Rechtsanwalts**

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes, die im Zusammenhang mit versicherten Verfahren anfallen.

#### **e) Beauftragung mehrerer Rechtsanwälte**

Sind Mitglieder der Geschäftsleitung oder Aufsichtsorgane des Versicherungsnehmers von einem Strafverfahren betroffen, trägt der Versicherer auch die Kosten für die Interessenwahrnehmung des Versicherten durch mehrere Strafverteidiger, falls deren Beauftragung sachdienlich ist. Gleiches gilt auch für die sonstigen versicherten Personen nach vorheriger Zustimmung des Versicherers

#### **(f) Beauftragung sonstiger Verteidiger**

Wird anstelle eines Rechtsanwaltes ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule mit der Verteidigung beauftragt, finden die Bestimmungen für Rechtsanwaltskosten sinngemäß Anwendung.

#### **g) Beauftragung eines Koordinators**

Versichert sind nach vorheriger Zustimmung durch den Versicherer die Kosten eines Rechtsanwaltes, die dadurch entstehen, dass dieser die Verteidigung einer versicherten Person mit den Verteidigern anderer im gleichen Verfahren betroffener – versicherter oder nichtversicherter – Personen abstimmt.

## **(3) Sonstige versicherte Kosten und Leistungen**

### **a) Reisekosten der versicherten Person**

Der Versicherer trägt Reisekosten des Versicherten für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat.

Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.



Der Umfang des Versicherungsschutzes entspricht dem zum Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsvertrages gültigen Umfang.

#### **(4) Durchsuchungen und Beschlagnahmen**

Ist der Versicherte von Durchsuchungen oder Beschlagnahmen als Nichtverdächtiger betroffen, gilt als Rechtsschutzfall der Beginn der Durchführung dieser Maßnahmen.

#### **(5) Zeugenbeistand**

Für den Zeugenbeistand gilt als Rechtsschutzfall die behördliche oder gerichtliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage.

#### **(6) Verfahren vor Untersuchungsausschüssen**

In Verfahren vor Untersuchungsausschüssen gilt als Rechtsschutzfall die Aufforderung zur Aussage an den Versicherten.

#### **(7) Disziplinar- und Standesverfahren**

In disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren gilt als Rechtsschutzfall die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten.

#### **(8) Wiederaufnahmeverfahren**

In Wiederaufnahmeverfahren zugunsten des Versicherten gilt als Rechtsschutzfall die Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme; in allen anderen Fällen die Anordnung des Gerichts zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

#### **(9) Adhäsionsverfahren**

In Adhäsionsverfahren gilt als Rechtsschutzfall die Stellung des Antrags, durch den zivilrechtliche Ansprüche gerichtlich gegen versicherte Personen geltend gemacht werden.

#### **(10) Privatklageverfahren**

In Privatklageverfahren gilt als Rechtsschutzfall die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger oder in den Fällen, in denen ein Sühneveruch nicht erfolgt, die Klageerhebung nach § 381 Strafprozessordnung oder entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften.

#### **(11) Aktive Strafverfolgung und Dienstaufsichtsbeschwerde**

Für die „aktive Strafverfolgung“ und die „Dienstaufsichtsbeschwerde“ gilt der Rechtsschutzfall zu dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die beschuldigte Person begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand bzw. die Dienstvorschrift zu verletzen.

Der Anspruch auf Rechtsschutz setzt ferner voraus, dass zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige bzw. der Einlegung der Dienstaufsichtsbeschwerde der Versicherungsvertrag noch besteht.

#### **(12) Differenzdeckung**

Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, so besteht Versicherungsschutz zu den Bedingungen dieses Vertrages auch für Rechtsschutzfälle, die während der Laufzeit vorhergehender Policen eingetreten sind.

Voraussetzung für diese zeitliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes ist, dass die Versicherten bis zum Abschluss dieser Versicherung von den bereits eingetretenen Rechtsschutzfällen keine Kenntnis hatten und keine Leistungsablehnung des Vorversicherers wegen verspäteter Prämienzahlung, Nichtzahlung oder einer Obliegenheitsverletzung erfolgt ist. Leistungen aus den früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und werden auf den Leistungsumfang dieses Vertrages angerechnet.

Als Zeitpunkt für den Eintritt des Rechtsschutzfalles gilt der Zeitpunkt des Beginns dieses Vertrages.

#### **(13) Verfahren gegen mehrere Versicherte**

Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert oder sind in einem Wiederaufnahmeverfahren mehrere Versicherte betroffen, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Rechtsschutzfall.

### **§ 9 Unbegrenzte Nachmeldefrist**

Abweichend von § 4 Abs. 3 b) ARB besteht nach Beendigung des Vertrages eine unbegrenzte Nachmeldefrist für solche Rechtsschutzfälle, die während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sind.

### **§ 10 Nachhaftung**

Ist innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beendigung des Vertrages kein Rechtsschutzfall eingetreten und wurden in dieser Zeit auch keine freiwilligen Zahlungen erbracht, gewährt der Versicherer eine prämienfreie Nachhaftungszeit von 1 Jahr nach Vertragsbeendigung. Voraussetzung ist, dass die dem Tatvorwurf zugrundeliegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll.

Leistungen aus einem anderen Rechtsschutz-Versicherungsvertrag sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Nachhaftung entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages Prämienrückstände bestehen oder der Vertrag kürzer als 3 Jahre bestanden hat.

Im Falle der Insolvenz oder freiwilligen Liquidation des Versicherungsnehmers beträgt der Nachhaftungszeitraum 2 Jahre auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen gem. Satz 1.

### **§ 11 Örtlicher Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Rechtsschutzfälle, die innerhalb des im Versicherungsvertrag festgelegten örtlichen Geltungsbereichs eingetreten sind.

### **§ 12 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten**

Versicherungsschutz besteht nicht

- für Verfahren im Zusammenhang mit Preis- und Ausschreibungsabsprachen;
- bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat (siehe § 5 Abs. 1).

### **§ 13 Anwendbares Recht, zuständiges Gericht**

Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.